

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: GV. NRW. 2002 Nr. 23 Veröffentlichungsdatum: 19.08.2002

Seite: 388

Verordnung über den Polizeibezirk des Präsidiums der Wasserschutzpolizei

205

Verordnung über den Polizeibezirk des Präsidiums der Wasserschutzpolizei

Vom 19. August 2002

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308) wird verordnet:

§ 1

Neben den in Nordrhein-Westfalen gelegenen schiffbaren Wasserstraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 des Polizeiorganisationsgesetzes, unbeschadet des Abkommens zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf dem Mittellandkanal und der Weser gemäß Bekanntmachung vom 31. März 1953 (GV. NRW. S. 227/SGV. NRW. 205), gehören

- 1. die Ems vom Schönefliether Wehr in Greven bis zur südlichen Eisenbahnbrücke in Rheine,
- 2. die Ruhr von der Anlegestelle "Zornige Ameise" in Essen bis oberhalb der Schlossbrücke in Mülheim an der Ruhr

zum Polizeibezirk des Präsidiums der Wasserschutzpolizei.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. August 2002

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz Behrens

GV. NRW. 2002 S. 388